

Sehr geehrte Damen und Herren,

der nachstehend beschriebene Fall beschäftigt sich mit der Frage, inwieweit ein Vergleich, der zwischen dem Gesellschafter einer Personengesellschaft (Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft) und dem Insolvenzverwalter abgeschlossen wird, Wirkungen gegenüber Gläubigern der Personengesellschaft hat. Bei Personengesellschaften ist es nämlich so, dass alle Gesellschafter oder zumindest ein Teil davon (Kommanditgesellschaft) unbegrenzt persönlich mit ihrem gesamten Vermögen haften. Ein Gläubiger hatte zunächst Gesellschafter verklagt, während des Prozesses wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der GbR eröffnet, der Prozess wurde unterbrochen und der Insolvenzverwalter hatte dann mit den Gesellschaftern über diese Forderung einen Vergleich geschlossen. Hinzu kam, dass der Insolvenzverwalter die Berechtigung der vom Gläubiger/Kläger geltend gemachten Forderung zuvor bestritten hatte. Die Zulässigkeit und Wirkungen dieses Vergleiches werden nachstehend beschrieben und gebieten für alle Beteiligten größte Vorsicht.

Schöne Grüße

Dr. jur. Sandro Kanzlspenger
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenz- und Steuerrecht

BGH: Insolvenzverwalter darf mit persönlich haftendem Gesellschafter über Haftungshöhe Vergleich schließen

InsO §§ 93, 178 I

1. Der Insolvenzverwalter ist berechtigt, sich mit einem Gesellschafter über die Höhe seiner Haftung zu vergleichen. Ein solcher Vergleich kommt den betroffenen Gesellschaftern auch zugute, wenn das Insolvenzverfahren aufgehoben ist (Anschluss an BAGE 125, 92 = NJW 2008, 1903 Ls. = NZI 2008, 387).

2. Die Einziehungsbefugnis des Insolvenzverwalters umfasst sämtliche Haftungsforderungen der Gesellschaftsgläubiger, die ihre Forderungen im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft angemeldet haben, selbst wenn die Insolvenzforderungen vom Insolvenzverwalter oder einem Gläubiger bestritten und die Widersprüche nicht beseitigt worden sind. (Leitsätze des Gerichts)

BGH, Urteil vom 17.12.2015 - IX ZR 143/13 (OLG Koblenz), BeckRS 2016, 02258

Sachverhalt

Der klagende Unternehmer stand in laufender Geschäftsbeziehung mit der später insolvent gewordenen Personengesellschaft und hatte bereits vor Insolvenzeröffnung deren persönlich haftende Gesellschafter im Klagewege aus ihrer Haftung in Anspruch genommen. Diese Haftungsansprüche darf in der Insolvenz nur der Insolvenzverwalter geltend machen. Der Rechtsstreit wurde wegen der Insolvenzantragstellung von Gesetzes wegen vorerst unterbrochen. Der für die Gesellschaft bestellte Insolvenzverwalter hat mit den Gesellschaftern eine Einigung über die durch ihn geltend zu machenden Haftungsansprüche erzielt (vgl. § 93 InsO) und eine Vergleichszahlung vereinnahmt. Bei der Ausschüttung an die Gläubiger wurde die Forderung des Klägers allerdings nicht berücksichtigt, da sie zwar zur Insolvenztabelle angemeldet,

aber von dem Verwalter bestritten worden war. Nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens hat der Kläger die zuvor - analog § 17 I I AnfG - unterbrochenen Prozesse gegen die Gesellschafter wieder aufgenommen, wogegen sich die Beklagten u. a. mit dem Hinweis auf den mit dem Insolvenzverwalter geschlossenen Vergleich verteidigten. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen, das Berufungsgericht hat die Revision zum BGH zugelassen. Der BGH hat den die Berufung zurückweisenden Beschluss aufgehoben und die Sache zur Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Entscheidung

Der Senat führt unter Bezugnahme auf seine frühere Rechtsprechung aus, dass die Insolvenzordnung – konkret § 93 InsO - einerseits eine Sperrwirkung entfalte, die den Gläubiger während des Gesellschaftsinsolvenzverfahrens an der Durchsetzung der Haftungsforderungen hindere, und andererseits eine Ermächtigungsfunktion habe, die dem Insolvenzverwalter der Gesellschaft die Geltendmachung der Haftungsansprüche zuweise. Die Sperrwirkung erstreckte sich auf alle Insolvenzforderungen (Forderungen von Insolvenzgläubigern), unabhängig davon, ob sie zur Insolvenztabelle angemeldet oder festgestellt wurden.

Die Ermächtigungswirkung sei hingegen nur für die zur Tabelle angemeldeten Forderungen anzunehmen, da sich die Aufgabe des Insolvenzverwalters zur Befriedigung der Gläubiger nur auf die am Verfahren beteiligten Gläubiger beschränke. Die Anmeldung zur Tabelle reiche aber aus, um die Ermächtigungswirkung auszulösen, eine Feststellung zur Insolvenztabelle, wie sie für die Teilnahme an einer Verteilung vorausgesetzt werde, sei dafür nicht notwendig. Die Ermächtigungswirkung umfasse auch die Befugnis, sich mit den Gesellschaftern über die einzelnen Forderungen der Gläubiger im Vergleichswege



zu einigen. Begrenzt werde diese Befugnis durch die Verpflichtung des Verwalters zur Massemehrung. Schließe der Verwalter einen für die Masse ungünstigen Vergleich, komme eine persönliche Haftung des Insolvenzverwalters nach § 60 InsO in Betracht. Laufe der Vergleich dem Insolvenz zweck – der gleichmäßigen Befriedigung aller Insolvenzgläubiger – klar und eindeutig zuwider, sei er sogar als unwirksam anzusehen. Die Wirkungen des Vergleichs, insbesondere der damit typischerweise verbundene Teilerlass der Haftungsforderungen, kämen den Gesellschaftern gleichermaßen inner- wie außerhalb des Insolvenzverfahrens zugute, die betroffenen Gläubiger seien also auch nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens an den von dem Verwalter erklärten Verzicht gebunden. Im konkreten Fall sei durch das Berufungsgericht aber nicht festgestellt worden, ob der zwischen dem Verwalter und den Gesellschaftern geschlossene Vergleich auch die Forderungen des Klägers umfassen sollte, sodass die Sache zurückverwiesen werden müsse.

Praxishinweis

Der BGH bejaht mit seiner Entscheidung die Berechtigung des Insolvenzverwalters, Vergleiche über die Haftungsforderungen des § 93 InsO (Forderungen gegen Gesellschafter) zu schließen. In der Praxis ist ein Vergleich in vielen Fällen die sinnvollste Möglichkeit, einen langwierigen und kostenintensiven Rechtsstreit zu vermeiden. Die durch den BGH nunmehr erteilte „Lizenz zum Vergleichsschluss“ wird daher sowohl den Verwaltern aber auch den Gesellschaftern willkommen sein. Daraus, dass die Ermächtigungswirkung auch die zur Insolvenztabelle angemeldeten, aber bestrittenen Forderungen umfasst, können in der Praxis allerdings auch Schwierigkeiten erwachsen, auf die der BGH selber hinweist: Wenn der Verwalter einerseits Tabellenforderungen bestreitet, diese andererseits aber als Haftungsanspruch gegen die Gesellschafter geltend macht und einen Vergleich darüber schließt, könnte er damit gegen Treu und Glauben verstoßen. Er würde dann nämlich den Haftungs- bzw. Vergleichsbetrag einziehen, aber nicht an diejenigen Gläubiger ausschütten, deren Forderungen endgültig bestritten sind (189 InsO).

Gleichwohl müssten diese Gläubiger den im Vergleichswege erklärten Teilverzicht des Verwalters gegen sich gelten lassen. Das ist nicht nur ein widersprüchliches Verhalten. Daraus könnte unter Umständen auch ein Haftungsanspruch der benachteiligten Gläubiger (die mit bestrittenen Forderungen) gegen den Verwalter resultieren. Vermeiden lässt sich dies lt. BGH in der Praxis, indem entweder die bestrittenen Forderungen von einem Vergleichsschluss ausgenommen werden, oder die Gläubiger der bestrittenen Forderungen darauf hingewiesen werden, dass der Verlust ihrer Forderung droht, wenn sie nicht die Feststellung zur Tabelle notfalls im Klagewege betreiben (BGH, a. a. O. Tz. 28).

Aus Sicht des in Anspruch genommenen Gesellschafters bietet ein solcher Vergleich jedenfalls die Möglichkeit, den Vorgang abschließend und regelmäßig günstiger zu lösen.

Für den Gläubiger ist es wichtig, darauf zu achten, dass seine Forderung zur Tabelle festgestellt wird, damit er wenigstens zu einem Teilbetrag an der von den Gesellschaftern geleisteten Zahlung partizipieren

kann. Sollte hier ein Hinweis des Insolvenzverwalters, dass man auf die Feststellung zur Tabelle klagen kann und muss, ausgeblieben sein so eröffnet sich auch die Möglichkeit diesen persönlich in Anspruch zu nehmen.

Wichtige Leitsätze

OLG Frankfurt a. M.: Unpfändbarkeit von Rechten aus Basisrentenversicherung

InsO § 36 I; ZPO §§ 851d, 851c

Rechte aus einer nach § 5a AltZertG zertifizierten Basisrentenversicherung sind gemäß §§ 851d, 851c ZPO nur wie Arbeitseinkommen pfändbar mit der Folge, dass auch das angesparte Deckungskapital in den Grenzen des § 851c II ZPO unpfändbar ist. Sie fallen nach §§ 851d, 851c ZPO i. V. m. § 36 I InsO nicht in die Insolvenzmasse.

OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 17.06.2015 - 7 U 88/14, BeckRS 2016, 03359

Aktuelle Nachrichten

Unternehmensinsolvenzen 2015 um 4,0 % zurückgegangen

Nach den vorläufigen Ergebnissen des Statistischen Bundesamts (Destatis), meldeten die deutschen Amtsgerichte 2015 mit 23 123 Unternehmensinsolvenzen 4,0 % weniger als 2014. Die Zahl der Unternehmensinsolvenzen habe damit den niedrigsten Stand seit Einführung der Insolvenzordnung 1999 erreicht. Zuletzt hatte es im Krisenjahr 2009 ein Anstieg der Unternehmensinsolvenzen gegeben (+ 11,6 % gegenüber dem Jahr 2008), teilte das Statistische Bundesamt am 11.3.2016 mit.

Die voraussichtlichen Forderungen der Gläubiger aus beantragten Unternehmensinsolvenzen bezifferten die Amtsgerichte für 2015 auf rund 17,5 Milliarden Euro (2014: rund 25,2 Milliarden).

Die Zahl der Verbraucherinsolvenzen war 2015 mit 80 347 Fällen sogar um 6,9 % niedriger als 2014. Damit seien zum fünften Mal in Folge weniger Verbraucherinsolvenzen registriert worden als im entsprechenden Vorjahr.

Die Insolvenzen von Personen, die früher einer selbstständigen Tätigkeit nachgegangen sind, lägen mit 20 586 Fällen um 0,6 % über dem Vorjahresniveau. Bei den ehemals selbstständig Tätigen dürfte in vielen Fällen eine Insolvenz ihres Unternehmens vorausgegangen sein.

Die Gesamtzahl aller Insolvenzen einschließlich der 2 969 Nachlass- bzw. Gesamtgutinsolvenzen und der 658 Insolvenzen von natürlichen Personen, die als Gesellschafter größerer Unternehmen von einer Insolvenz betroffen waren, belief sich im Jahr 2015 auf 127 683 Fälle und damit um 5,3 % geringer als 2014.

Quelle: Beck, FD-InsR 2016, 376629

Herausgeber

Dr. Sandro Kanzlspenger
Detmolder Str. 195
33100 Paderborn

Kontakt

T: 05251/5248-0
E: sandro.kanzlspenger@wp-team.de
W: <http://www.anwalt-kanz.de>

rechtsanwalts-INFO

Ausgabe: 04/2016
Seite: 2 von 2

In Kooperation mit:

TEAM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Detmolder Str. 195
33100 Paderborn